

# Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Freitag, 24. November

1922

**Inhalt:** Die kirchliche Lebensmittelsammlung. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922/1923. — Ordensberufe. — Die domänenararischen Weinkompetenzen. — Die Neuregelung der Ortskirchensteuer. — Die guttatsweise Ermäßigung der Feuerversicherungsbeiträge für Kirchengebäude. — Stellung und Vorlage der 1921er Interkalarrechnungen der kathol. Pfarr- und Kaplaneipfründen. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

## Die kirchliche Lebensmittelsammlung.

Beliebte Diözesanen!

Die diesjährige kirchliche Lebensmittelsammlung ist wohl jetzt überall glücklich zum Abschluß gekommen. Wie mir aus allen Teilen der Erzdiözese berichtet wird, ist sie trotz der teilweisen Mißernte gut ausgefallen. Ueberall hat die Landbevölkerung Verständnis für die Not der kirchlichen und karitativen Anstalten, sowie für die überaus traurige Lage vieler alter Leute und kinderreicher armer Familien in den Städten gezeigt. Zu meiner Freude konnte Tausenden in wirksamer Weise aus der größten Not geholfen werden. Dieser edle Wettstreit in der Liebe, den landauf landab die Katholiken an den Tag gelegt haben, ist für mich ein großer Trost und nimmt dem Oberhirten einen Teil der Sorgen ab, die heute auf ihm lasten.

Im Namen der Notleidenden und Hilfsbedürftigen, die diesen Herbst mit Lebensmitteln aller Art versorgt werden konnten, danke ich zunächst Gott dem Herrn, der dieses große Liebeswerk in der ganzen Erzdiözese so reich gesegnet hat. Ich danke dem Caritasverband der Erzdiözese, der mit Umsicht und Tatkraft

die Sammlung geleitet hat. Ich danke dem hochwürdigen Klerus, der mit Eifer und warmem Interesse das Werk in jeder Beziehung gefördert hat. Mein Dank gilt in ganz besonderer Weise der bauerlichen Bevölkerung, die durch ihre Opferwilligkeit einen offensichtlichen Beweis ihrer tatkräftigen Hilfsbereitschaft gegeben hat. Dank sage ich auch all den vielen Männern und Frauen, die allerorts in bereitwilliger Weise ihre persönlichen Kräfte in den Dienst der Sammlung gestellt haben.

Ich hege die Hoffnung, daß dieses Liebeswerk dazu beitragen wird, Stadt und Land sich näher zu bringen und zu versöhnen. Wir sind überzeugt, daß die Anstalten und Familien in den Städten ihren Wohltätern auf dem Lande nicht nur ein dankbares Herz bewahren, sondern auch im Gebet derselben stets gedenken werden.

Gott der Herr aber, der jedem vergilt nach seinen Werken und den Barmherzigen Barmherzigkeit verspricht, möge alle reichlich segnen, die zum Gelingen dieses großen Hilfswerkes in schwerer Zeit beigetragen haben.

Freiburg, den 19. November 1922, am Feste der heiligen Elisabeth.

† Carl  
Erzbischof.

## Erzbischöfliche Verordnung

über die

Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer  
für das Rechnungsjahr 1922 / 1923.

Carl

durch Gottes Erbarmung  
und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 13. September d. J., welchen das Staatsministerium unterm 29. September d. J. Nr. 18076 die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg sind nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1922 / 1923 an allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert

- a) zur Grund- und Gewerbesteuer,
- b) zur Einkommensteuer,

und hiernach jährlich schätzungsweise . . . 52 000 000 M.  
zu erheben.

Im Einzelnen wird verordnet, was folgt:

I. Die Pfründeinhaber erhalten mit Wirkung vom 1. April 1922 an die nachstehenden Bezüge, zu denen noch die Teuerungszulagen in der gleichen Höhe treten, wie sie für die Staatsbeamten bis zum 1. August 1922 einschließlich bewilligt sind:

A. Die Pfründeinhaber in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern erhalten

1. einen Grundgehalt, welcher beträgt

a)	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	30 000 M.,
b)	vom vollendeten 10. bis 15. Dienstjahre	32 000 M.,
c)	" " 15. " 20. "	34 000 M.,
d)	" " 20. " 25. "	36 000 M.,
e)	" " 25. " 30. "	38 000 M.,
f)	" " 30. Dienstjahre an	40 000 M.,

2. einen Ortszuschlag von je 2500 M.

B. Die Pfründeinhaber in Orten unter 10 000 Einwohnern erhalten einen Grundgehalt, welcher beträgt

a)	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	28 200 M.,
b)	vom vollendeten 10. bis 15. Dienstjahre	29 800 M.,
c)	" " 15. " 20. "	31 400 M.,
d)	" " 20. " 25. "	33 000 M.,

e)	" " 25. " 30. "	34 500 M.,
f)	" " 30. Dienstjahre an	36 000 M.

Einen Ortszuschlag erhalten diese Pfründeinhaber nicht.

II. Die Pfründeverweser und Kuraten erhalten

1. in Orten über 10 000 Einwohnern einen Grundgehalt, welcher beträgt
  - a) bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 30 000 M.,
  - b) vom vollendeten 10. bis 15. Dienstjahre 32 000 M.,
  - c) " " 15. Dienstjahre an 34 000 M.,
 dazu kommt ein Ortszuschlag von je 2500 M.;
2. in Orten unter 10 000 Einwohnern einen Grundgehalt, welcher beträgt
  - a) bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 28 200 M.,
  - b) vom vollendeten 10. bis 15. Dienstjahre 29 800 M.,
  - c) " " 15. Dienstjahre an 31 400 M.
 Einen Ortszuschlag erhalten diese Geistlichen nicht.

III. Die Vikare erhalten

1. eine Grundvergütung in bar, welche beträgt
  - a) bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 6 000 M.,
  - b) vom vollendeten 5. bis 10. Dienstjahre 7 000 M.,
  - c) " " 10. Dienstjahre an 8 000 M.,
 sowie die Teuerungszuschläge wie die Pfründeinhaber;
2. Einen Verpflegungssatz, welcher beträgt
  - a) in den Orten mit mehr als 10 000 Einw. 14 000 M.,
  - b) in den übrigen Orten 12 000 M.
 Dazu kommen die geordneten Teuerungszuschläge.

IV. Die Ruhegehaltsempfänger erhalten einen Ruhegehalt, welcher beträgt

a)	bis zum vollendeten 15. Dienstjahre	18 000 M.,
b)	vom vollendeten 15. bis 20. Dienstjahre	20 000 M.,
c)	" " 20. " 25. "	22 000 M.,
d)	" " 25. " 30. "	24 000 M.,
e)	" " 30. " 35. "	26 000 M.,
f)	" " 35. " 40. "	28 000 M.,
g)	" " 40. " 45. "	30 000 M.,
h)	" " 45. Dienstjahre an	32 000 M.

Dazu kommen die üblichen Teuerungszuschläge.

V. Die Tischtitulanten erhalten eine Grundvergütung von 70% aus der baren Vergütung für Vikare der Dienstaltersstufe, in welcher sie dienstunfähig geworden sind und 70% aus 12 000 M. Vergütung für den Unterhalt eines Vikars. Demgemäß beträgt ihre Vergütung

a)	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre	12 600 M.,
b)	vom vollendeten 5. bis 10. Dienstjahre	13 300 M.,
c)	" " 10. Dienstjahre an	14 000 M.

Dazu kommen die üblichen Teuerungszuschläge.

VI. Da die Teuerung seit der Tagung der Kirchensteuervertretung außerordentlich gestiegen ist, gewähren

wir dem Antrag der Kirchensteuervertretung entsprechend auch die Teuerungszulagen, welche den staatlichen Beamten im Monat September gewährt wurden und behalten uns vor, die Bezüge der Geistlichen künftig den Teuerungszulagen der staatlichen Beamten anzupassen.

Freiburg, den 14. November 1922.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 15. 11. 1922 Nr 12518.)

### Ordensberufe.

Das Reichswanderungsamt macht darauf aufmerksam, daß deutsche Mädchen von amerikanischen Klöstern gesucht werden. Man verspreche ihnen, die Sichtsvermerk- und Ueberfahrtsgebühren zu zahlen. Genannt wird ein Kloster St. Antonius in St. Louis, das im offiziellen „Catholic Directory“ nicht zu finden ist. In diesem Fall wird Mädchenhandel vermutet.

Wir haben schon im Jahre 1919 (Anzeigebblatt Nr. 22) auf den Schwesternmangel in unserer Erzdiözese und auf die Notwendigkeit der Weckung von Ordensberufen hingewiesen und sprechen wiederum die Erwartung aus, daß die Geistlichen es sich angelegen sein lassen, den einheimischen Mutter- und Provinzhäusern geeignete Kandidatinnen zuzuführen. Gegen Sammlung von Ordensberufen für das Ausland ist nachdrücklich Einsprache zu erheben, nötigenfalls durch Anzeige an uns oder ans Bezirksamt, wenn nicht fest steht, daß die Personen, welche sich um Sammlung von Berufen für Auslandsklöster bemühen, hierzu von uns eine schriftliche Genehmigung vorweisen können.

Freiburg, den 15. November 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 17. 11. 1922 Nr 28261.)

### Die domänenärarischen Weinkompetenzen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Pfründnießer nach der mit dem Domänenärar getroffenen Vereinbarung bei der Bildung der Preise wie bisher zu hören sind. Maßgebend für die endgültige Vergütung des Weines sind die Herbstdurchschnittspreise (zwischen Herbst und Weihnachten) in den entsprechenden Weinorten. Die Pfründnießer mit Weinkompetenzen werden hiermit ersucht, bei der Preisbildung in geeigneter Weise mitzuwirken. Eine Unterlassung dieser Pflicht könnte unter Umständen wegen veräumter Einsprache zu einer Schädigung des Pfründvermögens führen.

Karlsruhe, den 17. November 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 15. 11. 1922 Nr 27788.)

### Die Neuregelung der Ortskirchensteuer.

Die Veröffentlichung der neuen Vollzugsverordnung zum Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Ges. u. V.-Bl. S. 501) steht bevor.

Wir werden den Kirchengemeinden mit Ortskirchensteuer s. Zt. ein Druckheft mit Gesetz und Verordnung gegen Kostenersatz zugehen lassen.

Zur Förderung der Geschäfte geben wir einstweilen Folgendes bekannt:

- I. 1. Die Finanzämter sind angewiesen, die Kirchensteuerhebelisten aufzustellen. Die üblichen Darstellungen über die maßgebenden Steuerwerte und Ursteuern gehen den Stiftungsräten nach Fertigstellung von dem Finanzamt zu.
2. Die Stiftungsräte mögen den Finanzämtern alsbald folgende Angaben machen
  - a) über den Umfang des Kirchspiels nach Gemarkungen, über die Zahl aller Einwohner jeder Gemarkung und der darin wohnenden Katholiken nach der Volkszählung von 1910,
  - b) über eine den Einwohnern eines Filials gewährte Erleichterung oder Befreiung (Art. 20 des Gesetzes),
  - c) über einen etwaigen Verzicht gemäß Artikel 14 des Gesetzes,
  - d) über eine Besteuerung für kirchliche Bauten und zutreffendenfalls, ob auf den Bezug der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen verzichtet wird, wenn der Bausteuerfuß 20 % nicht übersteigt.
3. Zur Beschleunigung der Arbeit bei den Finanzämtern empfehlen wir den Stiftungsräten — besonders in den großen Städten — dem Finanzamt geeignete Hilfskräfte (Erheber) zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten muß der Stiftungsrat mit dem Vorstand des Finanzamts regeln. Wo ein derartiges Abkommen getroffen wird, ist uns unter Angabe über die Regelung der Vergütung zu berichten.
- II. 1. Grundlage für den Kirchensteuervoranschlag sind die Voranschläge der einzelnen Ortsfonds. In die Fondsvoranschläge sind daher grundsätzlich alle Einnahmen und alle Ausgaben des Voranschlagszeitraums ganz aufzunehmen ohne Rücksicht darauf, inwieweit die eigenen Einnahmen des Fonds zur Deckung ausreichen. Der Fond erhält dann seine Unzulänglichkeit aus der örtlichen Kirchensteuer ersetzt. In einer besonderen Nachweisung sind nur noch diejenigen Ausgaben und Einnahmen der Kir-

Chengemeinde selbst aufzuführen, die unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag eingestellt werden sollen wie z. B. Verwaltungskosten für die Kirchensteuer, die Zinsen und Abschlagszahlungen von Anleihen der Kirchengemeinde u. s. w. Die Aufnahme anderer Ausgaben unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag bedarf unserer Genehmigung.

2. Die Aufstellung der Fondsvoranschläge als Vorbereitung für den Kirchensteuervoranschlag kann jetzt schon erfolgen. Eine Vorprüfung der Voranschläge durch uns findet nicht mehr statt.

Vordrucke für Fertigung von Fonds- und Kirchensteuervoranschlägen können von der Akt.-Ges. Badenia Karlsruhe, Adlerstraße 42, bezogen werden.

- III. Das Weitere, insbesondere auch über Aufstellung und Behandlung des Kirchensteuervoranschlags selbst ergibt sich aus der Vollzugsverordnung. Da sie gegen seither wesentlich geändert ist, empfehlen wir genaue Durchsicht.

- IV. Ueber die Einrichtung der Kirchengemeinderechnung trifft die neue Ortskirchensteuerverordnung keine besonderen Vorschriften mehr. Die seither geltenden Vorschriften sind bis zur Bekanntgabe der neuen allgemeinen Rechnungsdienstweisung entsprechend anzuwenden.

Karlsruhe, den 15. November 1922.

**Katholischer Oberstiftungsrat**

(K. D. St. R. 14. 11. 1922 Nr 27261.)

### Die güttsweise Ermäßigung der Feuerversicherungsbeiträge für Kirchengebäude.

Nach einem Beschluß des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt, der noch der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, soll der Brandversicherungsbeitrag für eigentliche Kirchengebäude (also nicht für Pfarrhäuser) bei denjenigen Kirchengemeinden, die jetzt schon örtliche Kirchensteuer erheben oder zu deren Neueinführung wegen der hohen Gebäudeversicherungsumlage

(für 1921 8 M. von 100 M. Feuerversicherungsanschlag) gezwungen wären, güttsweise auf die Hälfte ermäßigt werden.

In allen Fällen, wo die zur Zahlung verpflichteten Fonds unzulänglich sind, soll von dem Gebäudeversicherungsbeitrag für die Kirche vorerst nur die Hälfte bezahlt werden.

Karlsruhe, den 14. November 1922.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(K. D. St. R. 8. 11. 1922 Nr 25628.)

### Stellung und Vorlage der 1921er Interkalarrechnungen der kath. Pfarr- und Kaplaneipfründen.

An die Erz b. Kammerer und Kath. Stiftungsräte.

Wir bringen die Einsendung der noch ausstehenden, nach unserer Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js. Nr. 10049 — Anz.-Bl. Nr. 14 — mit dem 1. April 1922 abzuschließenden Interkalarrechnungen in Erinnerung.

Die Anfangs- und Schlußrechnungen müssen mit dem Anerkenntnis der beteiligten Pfründehaber oder ihrer Rechtsnachfolger versehen sein.

Karlsruhe, den 8. November 1922.

**Katholischer Oberstiftungsrat**

### Pfründebeseetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

5. Nov.: Martin Hildebrand, Pfarrverweser in Helmsheim, auf diese Pfarrei.  
16. „ Karl Ziegler, Vikar in Münchweier, auf die Pfarrei Strümpfelbrunn.

### Versetzungen.

16. Nov.: Friedrich Bernhard Mert, Vikar in Neustadt i. Schw., i. g. E. nach Heitersheim.  
22. „ Fridolin Bayer, Vikar in Hausen i. R. (Hohenzollern), i. g. E. nach Emmingen a b Egg.